

Arbeitsvermittlungsvertrag

bei Vermittlung über Vermittlungsgutschein

zwischen der Arbeitsvermittlung:

jobXtern

Personal- u. Stellenvermittlung
- Dittié -
Farmsener Landstr. 202
22359 Hamburg

und der / dem Arbeitssuchenden:

Vorname:

Nachname:

Strasse / Nr.:

PLZ / Ort:

Die / Der Arbeitssuchende beauftragt die o.g. Arbeitsvermittlung mit der Vermittlung einer Arbeitsstelle für die

gesuchte Tätigkeit: .

Die Vermittlung wird über einen Vermittlungsgutschein abgerechnet. Für die Arbeitsvermittlung gelten die Angaben des Gutscheins.

Der / Die Bewerber/in bestätigt die Verfügbarkeit, bzw. die Möglichkeit der kurzfristigen Beantragung, eines gültigen Vermittlungsgutscheins der Arbeitsagentur bzw. Arbeitsgemeinschaft.

Der / Die Bewerber/in ist verpflichtet, sich bei Gültigkeitsablauf des Vermittlungsgutscheins, rechtzeitig um die Neuausstellung zu bemühen. Entfällt innerhalb des Gültigkeitszeitraums, des vorgelegten Vermittlungsgutscheins, der Anspruch auf Leistungen, so ist die Arbeitsvermittlung, unverzüglich nach Bekanntwerden, darüber zu informieren. Dies gilt auch, wenn der / die Bewerber/in keinen Vermittlungsgutschein erhält, bzw. mehr erhält.

Der Original-Vermittlungs-Gutschein ist nach erfolgreicher Vermittlung unverzüglich der Arbeitsvermittlung zu überlassen.

Bei Nichtübergabe des Original-Vermittlungs-Gutscheins sowie bei Nichtbeachtung der Informationspflicht, wird der auf dem Gutschein angegebene Betrag, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des SGB, dem / der Bewerber/in durch die Arbeitsvermittlung belastet.

Beachten Sie bitte die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Die Vermittlungskosten betragen den auf dem Vermittlungsgutschein angegebenen Wert inklusive der anzuwendenden Umsatzsteuer. Derzeit bis max. 2.500,- EUR.

Ort, Datum :

Hamburg, den

Unterschrift Arbeitssuchende/r

Unterschrift Arbeitsvermittlung

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zum Arbeitsvermittlungsvertrag
bei Vermittlung über Vermittlungsgutschein
der Firma **jobXtern** Personal- u. Stellenvermittlung - Dittié -
Farmsener Landstr. 202 . 22359 Hamburg

Arbeitssuchende/r: siehe Seite 1 des Vertrages
Arbeitsvermittlung: siehe Seite 1 des Vertrages

1. Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber beauftragt die Arbeitsvermittlung auf der Grundlage des überreichten Vermittlungsgutscheins (Kopie) der Bundesagentur für Arbeit / Arbeitsgemeinschaft unter Berücksichtigung der Wünsche des Auftraggebers einen Arbeitsplatz zu vermitteln. Ein Anspruch auf Vermittlung besteht jedoch nicht.

2. Vertragslaufzeit

Der Vertrag endet nicht automatisch mit Ablauf der Gültigkeit des Vermittlungsgutscheins. Er endet erst bei Arbeitsaufnahme oder durch Kündigung eines der Vertragspartner. Sollte kein Vermittlungsgutschein ausgestellt werden oder der vorhandene nicht verlängert werden, so endet der Vertrag ebenfalls, jedoch nur dann, wenn hierzu die Arbeitsvermittlung darüber informiert wurde. Bei Nichtmeldung geht die Arbeitsvermittlung davon aus, dass ein Vermittlungsgutschein vorliegt.

3. Pflichten

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Arbeitsvermittlung unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er für die Vermittlung nicht mehr zur Verfügung steht.

Bei Wegfall einer Anspruchsvoraussetzung nach §421g Absatz 1 Satz 1 SGB III (z.B. Wegfall des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, Arbeitsaufnahme oder Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 SGB III), verliert auch der Vermittlungsgutschein seine Gültigkeit. Der Vermittler (jobXtern) ist bei Bekanntwerden eines Wegfalls einer Leistung umgehend zu informieren

Bei erfolgreicher Vermittlung ist der Arbeitsvermittlung der Vermittlungsgutschein im Original umgehend auszuhändigen.

Bei Nichtbeachtung der Pflichten ist die Arbeitsvermittlung berechtigt, dem Auftraggeber, die für diesen Vertrag gültige Vermittlungsgebühr zu berechnen.

4. Vergütung

Bei Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis ist eine Gebühr fällig. Die Kosten für die Vermittlung sind dem auftraggebenden Arbeitssuchenden bis zur Auszahlung des Vermittlungsgutscheines gestundet. Kommt durch die Bemühungen der Arbeitsvermittlung innerhalb der Vertragsdauer ein Beschäftigungsverhältnis zustande (Datum des Arbeitsvertrag-Abschlusses maßgebend), zahlt die Bundesagentur für Arbeit der Arbeitsvermittlung bei Einlösung des Vermittlungsgutscheines (Original) nach § 421g SGBIII eine Vermittlungsgebühr.

Diese beträgt bis zu

2.500,- Euro (inklusive Umsatzsteuer)

Die Vergütung wird in zwei Raten gezahlt, die erste Rate (1000 Euro) erhält der Vermittler nach einer sechswöchigen Dauer des vermittelten Beschäftigungsverhältnisses. Der Restbetrag ist fällig, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens sechs Monate bestanden hat.

Voraussetzungen für die Zahlung des Honorars sind, wenn:

- a.) es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 15 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit handelt.
- b.) es sich um eine Beschäftigungsdauer von mindestens 3 Monaten handelt.
- c.) der Auftraggeber nicht während der letzten 4 Jahre vor der Arbeitslosigkeitsmeldung länger als 3 Monate beim neuen Arbeitgeber versicherungspflichtig beschäftigt war.

5. Kündigung des Arbeitsvermittlungsvertrages

Dieser Vertrag kann von jeder Partei mit Tagesfrist gekündigt werden.

6. Datenschutz

Personenbezogene Daten des Auftraggebers sind vertraulich und werden ohne dessen Einverständnis nicht weitergegeben.

7. Abschlussklausel

Sollte die Gültigkeit einer im Vertrag aufgeführten Bestimmungen ganz oder teilweise rechtlich unwirksam sein, so bleiben die restlichen Bestimmungen ungeachtet dessen anwendbar und behalten ihre Gültigkeit.